

Steiermark
[Stand 22.04.2025]

Mitwirkungs-Gesetz

LGBl. Nr. 8/1969
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 56/2006

§ 1

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgan der zuständigen Landesbehörde einzuschreiten¹ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundespolizei dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundespolizei hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundesgendarmerie gemäß § 1.

¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004

LGBl. Nr. 65/2004
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 61/2024

§ 20

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden² und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § 16³ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁴.

² Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

³ Nach § 16 Abs. 1 ist den Organen und Beauftragten der Behörde, der Gemeinde oder des Abfallwirtschaftsverbandes ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen, auf denen Siedlungsabfall gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren sowie die erforderliche Auskunft zu erteilen.

⁴ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989

LGBl. Nr. 18/1990
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 64/2021

§ 3c **Mitwirkung sonstiger Organe**

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden⁵ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁶.

⁵ Zuständige Behörde sind der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat.

⁶ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

LGBl. Nr. 12/2012
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 87/2013

§ 29

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Abwehr oder die Bekämpfung von Bränden oder Gefahren behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2009) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Geländefahrzeugegesetz

LGBl. Nr. 139/1973
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 4/2020

§ 8

Verwendung durch den Lenker

(1) Der Lenker eines Geländefahrzeuges hat die Bescheinigung nach § 4 Abs.6⁷ oder § 5 Abs.2⁸ stets mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht im Falle des § 13 Abs.2 zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 13

Mitwirkung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. Nr. 8/1969, bestimmten Rahmen⁹ mitzuwirken¹⁰.

(2) Die übrigen Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Dienstausübung, die eine behördliche Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes erforderlich machen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden oder zur Ahndung begangener Übertretungen die Anzeige zu erstatten.

⁷ § 4 Abs. 6 sieht eine Bescheinigung über eine erteilte Ausnahmegewilligung vor.

⁸ § 5 Abs. 2 sieht eine Zulassungsbescheinigung vor.

⁹ Siehe unten.

¹⁰ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014

LGBl. 100/2014
zuletzt geändert durch
LGBl. 53/2021

§ 31

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1)¹¹ Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung der §§ 21 bis 21d und 21f Abs. 2, des § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 34 Abs. 1 Z 2, 3, 5, 7, 10, 11, 13 und 14, des § 34 Abs. 1 Z 6, soweit es sich um Pflichten im Hinblick auf Maßnahmen zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, und des § 34 Abs. 1 Z 8, soweit es sich um Auflagen mit sicherheitspolizeilichem Belang oder zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 32

Überwachung und Überprüfung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Organe der Behörde und die von ihr beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Automatensalons, Spielstuben oder jene Räumlichkeiten zu betreten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit vorliegt, die diesem Landesgesetz unterliegt.

(2) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen sind die erforderli-

¹¹ **AB zu LGBl. 100/2014:** Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedarf gemäß Art. 97 Abs. 1 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung. Die Formulierung entspricht den Vorschlägen des Bundesministeriums für Inneres. § 31 orientiert sich an § 19 OÖ Glücksspielautomatengesetz 2011.

RV zu LGBl. 62/2019: Zu § 31 Abs. 1: Die neuen Bestimmungen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die damit verbundenen neu geschaffenen Straftatbestände erfordern auch eine weitergehende Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

chen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungen und sonstigen Aufzeichnungen vorzulegen.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme mit ein. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen Einblick in die gesamte Gerätebuchhaltung zu gewähren und die Durchführung von Spielen kostenlos zu ermöglichen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihres Überprüfungs- und Anweisungsrechts einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz

LGBl. Nr. 111/2016
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 51/2021

§ 16

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie an der Sicherung der Sachausstattung in organisierten Unterkünften insbesondere an der Vollziehung der gemäß § 10 Abs. 1 erlassenen Verordnung mitzuwirken¹². Dabei haben sie

1. die UnterkunftgeberInnen organisierter Unterkünfte bei der Überwachung der Einhaltung der Verordnung zu unterstützen und
2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

¹² Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Haustorsperre- und Hausbeleuchtung-Gesetz

**LGBl. Nr. 65/1965
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 43/1995**

§ 2.

Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß das Haustor während der Sperre auf Verlangen der Hausbewohner und solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere auf Verlangen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettung, des Gesundheitsdienstes, der Feuerwehr, der Post, des Elektrizitäts-, Gas und Wasserwerkes usw., in Ausübung ihres Dienstes jederzeit und unverzüglich geöffnet wird. Die mit dem Öffnen betraute Person ist verpflichtet, das Haustor wieder abzuschließen.

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

LGBl. Nr. 23/1986
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 133/2024

§ 52

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten; Jägernotweg

(2) Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Sicherheits- oder beeideten Jagdschutzorgan mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden. Er ist verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

(3) Abgenommene Gewehre sind ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Überschreitung eines fremden Jagdgebietes durch Jagdausübungsberechtigte bzw. deren Jagdschutzorgane und Jagdgäste, die anders auf einzelne Teile ihres Jagdgebietes nicht oder nur auf unverhältnismäßigen Umwegen gelangen können. Das Überschreiten des fremden Jagdgebietes darf nur auf den mit den Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdgebietes schriftlich vereinbarten Wegen erfolgen. Beim Überschreiten des fremden Jagdgebietes ist das Gewehr zu entladen und sind Hunde an die Leine zu legen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Jägernotweg auf Antrag für die Dauer der jeweiligen Jagdpachtperiode festlegen, sofern die Notwendigkeit nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorliegt. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Einräumung des Jägernotweges maßgebend waren (z. B. durch Aufschließung), kann die Aufhebung des Jägernotweges beantragt werden.

(5) Für die Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen gemäß Abs. 2 zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen nicht betreten. Jagdfremde Personen sind Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen sind noch verwendet werden. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung durch das beeidete Jagdschutzpersonal unverzüglich zu verlassen. Das beeidete Jagdschutzpersonal und erforderlichenfalls die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Zuwiderhandlung befugt, die Identität der jagdfremden Personen festzustellen und Anzeigen zu erstatten.

§ 76

Überwachung der Einhaltung jagdgesetzlicher Vorschriften

(2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 36¹³, 51¹⁴, 52 Abs. 1 bis 4¹⁵, 54¹⁶, 55¹⁷, 58¹⁸, 60¹⁹ und 78²⁰ im Umfang des Gesetzes vom 25. Oktober 1969 über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 8/1969, mitzuwirken²¹.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Jagdschutzpersonal über dessen Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse nach §§ 34ff, 52 Abs. 5 und Abs. 1 dieser Bestimmung im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²².

¹³ Nach § 36 darf niemand ohne Jagdkarte die Jagd ausüben.

¹⁴ § 51 regelt die behördliche Sperrung von Grundflächen (Wildschutzgebiete).

¹⁵ Nach § 52 Abs. 1 ist es jedermann verboten, irgendein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten, mit einem Gewehre versehen, zu durchstreifen. Jeder Jagdgast, der sich ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes im Revier aufhält, muss eine schriftliche Bewilligung des Jagdberechtigten des betreffenden Revieres bei sich führen.

Die Abs. 2, 3 und 4 sind oben abgedruckt.

¹⁶ Nach § 54 dürfen Kinder unter 14 Jahren als Treiber nicht verwendet werden und grundsätzlich Treibjagden an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden, es sei denn, dass das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung des Gottesdienstes gänzlich ausgeschlossen erscheint.

¹⁷ § 55 enthält insbesondere örtliche und zeitliche Beschränkungen der Jagd und Meldepflichten bei Wildseuchen.

¹⁸ § 58 regelt umfangreiche sachliche Verbote und die Wildfolge.

¹⁹ § 60 enthält Regelungen bzgl. wild jagende Hunde und im Wald jagende Katzen.

²⁰ § 78 regelt den Verfall von Wild-Trophäen, von verbotenen Waffen und von Fangeinrichtungen.

²¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

²² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Jugendgesetz

LGBl. Nr. 81/2013
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 90/2024

§ 23

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken²³ durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungs(straf-)verfahren erforderlich sind.

§ 25

Behörden- und Organbefugnisse

(1) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jugendschutz-Aufsichtsorganen ist, soweit dies zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen erforderlich ist,

1. ungehindert Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren;
2. die zur Identitätsfeststellung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind darüber hinaus berechtigt, erforderlichenfalls zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden, wobei die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg zu wahren ist.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Jugendschutz-Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Verhinderung oder Vorbeugung weiterer Übertretungen durch Kinder und Jugendliche jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, Tabak- oder verwandte Erzeugnisse, sonstige Nikotinerzeugnisse sowie zu deren Verwendung bestimmte Geräte zur Konsumation und Drogen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung gemäß §§ 26 und 27 gebildet haben, abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Sie können auch, genauso wie die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde, abgenommene alkoholische Getränke und Tabak- oder verwandte Erzeugnisse, sonstige Nikotinerzeugnisse sowie zu deren Verwendung bestimmte Geräte zur Konsumation von geringem Wert ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Die Erziehungsberechtigten haben die abgenommenen Gegenstände nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzuholen. Ist die dafür festge-

²³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

setzte angemessene Frist verstrichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Verfallsverordnung vorzugehen.

(5) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, die Atemluft von Jugendlichen, die verdächtig sind, in verbotener Weise Alkohol konsumiert zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Die Überprüfung des Alkoholgehaltes der Atemluft kann mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkomat) oder mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf den Alkoholkonsum gezogen werden können (Vortestgerät), erfolgen.

(6) Eine Jugendliche/ein Jugendlicher, die/der zu einer Untersuchung der Atemluft mittels Vortestgerät oder Alkomat ausdrücklich aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen und erforderlichenfalls eine Aufforderung zur Begleitung zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Alkomat befindet, Folge zu leisten.

Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz

LGBl. Nr. 62/1999
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 61/2017

§ 17

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(2) Die Organe der Bundespolizei sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe der Bundespolizei, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht im Sinne des § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

LGBl. Nr. 24/2005
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 128/2024

§ 2

Anstandsverletzung

(2) Den öffentlichen Anstand verletzt, wer ein Verhalten setzt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten darstellt, insbesondere wer

1. andere Personen an öffentlichen Orten (wie Straßen, Plätzen, Grünanlagen) in unzumutbarer Weise belästigt oder
2. andere Personen am bestimmungsgemäßen Gebrauch öffentlicher Einrichtungen, wie insbesondere Sitzbänke und Unterstellgelegenheiten nachhaltig hindert oder
3. öffentliche Einrichtungen, wie insbesondere Denkmäler und Brunnen in anstößiger Weise nützt.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die den öffentlichen Anstand gemäß Abs. 2 verletzen, anweisen, ihr Verhalten einzustellen. Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 2 auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Tat verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z. 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Anstandsverletzung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 4) nach vorheriger Androhung verhindert werden kann. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung und Androhung nicht fähig sind, entfällt das Erfordernis der Anweisung und Androhung.

(4) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Anstandsverletzung benötigt werden.

(5) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Übertretung nicht mehr wiederholt werden kann oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, dass mit diesen Sachen die Übertretung nicht wiederholt wird.

(6) Solange die Sachen noch nicht der Behörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 5) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.

(8) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei Amtshandlungen gemäß Abs. 4 die im Einzelfall in Frage kommenden öffentlichen Einrichtungen im sozialen Bereich zu verständigen, wenn die von der Amtshandlung betroffenen Personen offensichtlich der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

§ 5 Mitwirkung

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung des §§ 1²⁴, 2²⁵, 3a²⁶, 3b Abs. 3 und 4²⁷ sowie des § 3d²⁸ mitzuwirken²⁹ durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,**
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,**
- 3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.**

²⁴ § 1 regelt die Lärmerregung.

²⁵ § 2 regelt die Anstandsverletzung.

²⁶ § 3a verbietet die Bettelei in aufdringlicher Weise und mit unmündigen minderjährigen Personen.

²⁷ § 3b Abs. 3 und Abs. 4 regeln den Maulkorb- und Leinenzwang für Hunde.

²⁸ Nach § 3d Abs. 1 können von der Gemeinde bei Gefahr im Verzug für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier oder bei rechtskräftiger Untersagung der Tierhaltung (§§3b und 3c) die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden. Die Maßnahmen sind erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen.

²⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017

LGBl. Nr. 71/2017

geändert durch

LGBl. Nr. 70/2022

§ 39

Mitwirkung von Organen der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen an der Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Tätigkeitsbereiches mitzuwirken³⁰.

³⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

In den Erläuterungen zum LGBl. 71/2017 wird davon ausgegangen, dass diese Regelung erlaubt, dass die Organe der Bundespolizei bei Übertretungen des Gesetzes etwa Festnahmen nach dem VStG vornehmen. Dem ist nicht zuzustimmen. Wie im Buch ausgeführt (Anm. 3.5. der Einleitung) bedeutet diese Formulierung nichts anderes, als dass die Organe der Bundespolizei Befugnisse, die ihnen andere Gesetze (also nicht das NSchG) einräumen (insbesondere das SPG oder die StPO), einsetzen.

Um zum offensichtlich gewünschten Ergebnis zu gelangen, hätte der Gesetzgeber im NSchG eine Regelung wie etwa die in § 5 Landes-Sicherheitsgesetz treffen müssen.

Steiermärkische Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2021

LGBl. Nr. 40/2013
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 25/2023

§ 8 **Ersatzfahrzeuge**

(2) Die Kennzeichentafeln des auf die Gewerbetreibende/den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle das Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Kontrollorganen der Wirtschaftskammer vorzuweisen. An der Heckscheibe des Ersatzfahrzeuges ist für die Dauer dessen Verwendung von außen deutlich sichtbar und lesbar zusätzlich eine Aufschrift nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung anzubringen.

Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

LGBL. Nr. 87/2013
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 18/2020

§ 10 **Überwachung**

(3) Die Durchführung einer Amtshandlung kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird; diesfalls haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten³¹.

³¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Prostitutionsgesetz

LGBl. Nr. 16/1998
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 97/2024

§ 10

Betrieb eines Bordells und Pflichten des Bewilligungsinhabers

(3) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter hat der Behörde jedenfalls dann Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Gebäuden, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn sie überprüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie einer von der Gemeinde erlassenen Verordnung (§ 13 Abs. 1) sowie die Bedingungen oder Befristungen der Bordellbewilligung eingehalten werden.

(4) Das Zutritts und Auskunftsrecht gemäß Abs. 3 ist auch den Organen der Strafbehörden (§ 12 Abs. 2) sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14 Abs. 1) zu gewähren.

(5) Der Zutritt gemäß Abs. 3 und 4 darf mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.

§ 14

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Maßnahmen mitzuwirken³², die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Wenn der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 12 Abs. 2) andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie diese Organe heranzuziehen.

(3) Die Organe der Bundespolizei haben der zuständigen Behörde³³ über deren Ersuchen bei der Durchsetzung des Zutrittsrechtes nach § 10 Abs. 5³⁴ und bei der Schließung des Bordelles nach § 11 Abs. 4³⁵ im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten³⁶.

³² Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

³³ Zuständige Behörde ist die Gemeinde.

³⁴ Nach § 10 Abs. 5 darf die Behörde den Zutritt zu den Räumen eines Bordells (siehe § 10 Abs. 4 oben) mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges durchsetzen.

³⁵ Nach § 11 Abs. 4 kann die Behörde ein Bordell ohne weiteres Verfahren mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges schließen und Personen am Betreten des Bordells hindern.

³⁶ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012

LGBl. Nr. 88/2012
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 63/2018

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

(2) Die Organe der Überwachungsbehörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen und die nach § 24 herangezogenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes

1. Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen und
2. Untersuchungen, Messungen, Filmaufnahmen und Probetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen.

(3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überwachung zu dulden, insbesondere notwendige Plätze oder geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen. Wird der Zugang verwehrt oder die Überwachung behindert, so darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

- (6) Die Organe der Überwachungsbehörden haben Veranstaltungen,
1. bei denen festgestellte Mängel nicht innerhalb der im Abs. 5 festgesetzten Frist behoben werden oder
 2. bei denen eine unmittelbare Gefahr, insbesondere für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte besteht, ohne weiteres Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides sowie ohne Anhörung der Veranstalterin/des Veranstalters vor ihrem Beginn oder während ihrer Durchführung zu unterbrechen oder abbrechen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters durchzuführen oder zu veranlassen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(8) Wird die Veranstaltung abgebrochen, haben die Organe der Überwachungsbehörden die Veranstaltung zu schließen und die Veranstaltungsstätte auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters zu räumen. In diesem Fall sind die Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und mittel von der Behörde in geeigneter Form so zu kennzeichnen, dass die behördliche Schließung oder Räumung erkennbar ist. Das Entfernen, Beschädigen, Unlesbarmachen oder eine sonstige Verände-

zung einer solchen Kennzeichnung ist verboten. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 24

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt, mitzuwirken³⁷ durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen³⁸;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Behörden³⁹ zur Sicherung der Ausübung ihrer Überwachungs und Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁴⁰.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzkräfte notwendigen Zu und Abfahrtswege verstellen, zu entfernen oder entfernen zu lassen. § 89a Abs. 4 bis 8 StVO gilt sinngemäß.

³⁷ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

³⁸ Siehe dazu § 29.

³⁹ Zuständige Behörden sind die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung.

⁴⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Waldschutzgesetz

LGBl. Nr. 21/1982
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 87/2013

Mitwirkung der Bundespolizei § 21

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 10⁴¹, 12⁴² und 13⁴³ mitzuwirken⁴⁴ durch

1. Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände,
2. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

⁴¹ § 10 enthält die Verpflichtung für jedermann, einen Waldbrand soweit es möglich und zumutbar ist, zu löschen bzw. den Brand zu melden.

⁴² Nach § 12 hat jedermann Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löschmitteln, Einrichtungen und Geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen.

⁴³ § 13 verpflichtet Grundeigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten, das Betreten und das Benützen ihrer Grundstücke, das Beseitigen bestehender Schranken und Umzäunungen, das Ausheben von Gräben, das Aushauen von Sicherheitsstreifen, das Anzünden eines Gegenfeuers, das Führen eines Gegenhaues oder andere zur Eindämmung des Brandes geeignete Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Brandbekämpfung erforderlich ist.

⁴⁴ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Steiermärkisches Wettengesetz 2018

LGBl. Nr. 9/2018
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 41/2020

§ 13

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei haben an der Vollziehung des § 18 Abs. 1 Z 1, 2, 3 zweiter Halbsatz und Z 6, 7a, 8a und 8b⁴⁵ sowie bei der Verletzung von Bestimmungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁴⁶.

§ 15

Überprüfung

(1) Organe der Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie beigezogene Sachverständige sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Geschäfts- und Betriebsräume, in denen die Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht, zu betreten und zu besichtigen; dies gilt auch für nicht allgemein zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume.

(2) Den in Abs. 1 genannten Organen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen wie Bescheide, Bestätigungen, Wettbedingungen und Sperrformulare vorzulegen. Die Wettunternehmerin/Der

⁴⁵ Nach diesen Bestimmungen begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer ohne die erforderliche Bewilligung ausübt (Z 1), eine Wettannahmestelle ohne die erforderliche Bewilligung oder ungeachtet einer Untersagung nach § 16 betreibt (Z 2), ungeachtet einer Untersagung nach § 16 einen Wettterminal betreibt (Z 3 zweiter Halbsatz), verbotene Wetten abschließt oder vermittelt (Z 6), eine Wettkundenkarte einer anderen Person überlässt oder eine fremde Wettkundenkarte benützt, 8a. die Überprüfung behindert oder die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Unterlagen verweigert oder seiner Pflicht betreffend eine verfügbare Auskunftsperson nicht nachkommt (Z 8a) oder im Ermittlungsverfahren nach § 16 Abs. 2 nicht mitwirkt (Z 8b).

⁴⁶ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Wettunternehmer hat dafür zu sorgen, dass eine Person verfügbar ist, die sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt. [...]

(4) Zur Erwirkung der Überprüfungs- und Zutrittsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.